

Abg. Braun: Auch ich muß mich gegen den Vorschlag der Deputation in vorliegender §. erklären, aber nicht sowohl aus dem Grunde, welchen der geehrte Abgeordnete, der vor mir sprach, aufstellte, sondern deswegen, weil ich in der §. 15, wie sie von der Deputation in Vorschlag gebracht wird, eine Bevorzugung der Dorfmaurer und Zimmermeister vor anderen Dorfhandwerkern entdecke. Denn mit eben dem Rechte, mit welchem den Dorfmaurer- und Zimmermeistern das Arbeiten in die und in den Städten nachgelassen ist, können auch andere Dorfhandwerker dasselbe fordern. Dem Umstande, welchen die Deputation als Motive für diese Bestimmung aufgestellt hat, möchte ich hier keinen Einfluß auf vorliegende Gesetzesbestimmung gönnen, denn der Umstand, daß ohnehin Maurer- und Zimmermeister verhältnißmäßig in geringer Anzahl sich auf dem Lande befinden, ist vorübergehend und zufällig. In der nächsten Zeit kann sich gerade das entgegengesetzte Verhältniß aufstellen; daher scheint mir jener Umstand keine hinreichende Motive für eine Gesetzesbestimmung zu sein. Dies mein Bedenken gegen den Vorschlag der Deputation. Sollte aber ja derselbe angenommen werden, so muß ich dasselbe Recht, welches den Dorfmaurern, Zimmermeistern und Töpfern zugestanden werden soll, auch für die städtischen Meister derselben Handwerke in Anspruch nehmen. Denn wenn es den Dorfmaurern, Zimmermeistern und Töpfern gestattet sein soll, in den Städten zu arbeiten, so kann dieses den Meistern derselben Handwerke, insoweit sie sich in anderen Städten aufhalten, nicht verboten, sondern es muß ihnen nachgelassen sein, in allen Städten Sachsens zu arbeiten. Außerdem würde man den Meistern der Dörfer mehr Recht zugestehen, als den Meistern in den Städten. Außerdem würde man eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Dorfmeister treffen und ich dünkte, wir hätten der Ausnahmebestimmungen gerade genug, als daß wir uns über Mangel derselben beschweren könnten. Deshalb müßte ich für den Fall, daß der Vorschlag der geehrten Deputation Annahme fände, darauf antragen, daß auf der zweiten Zeile der §. nach den Worten: „Dörfer wohnenden“ die Worte eingeschaltet würden: „wie alle übrigen städtischen“, ferner statt der Worte: „in den Städten“ gesetzt: „in allen Städten“, weiter, daß auch auf der 7. Zeile nach den Worten: „Bestellung von den Dörfern“ der Satz eingeschaltet würde: „wie von auswärtigen städtischen Handwerkern“, und endlich, daß nach den Worten: „die auf Bestellung von dem Dorfe“ eingeschaltet würde: „oder anderen städtischen Töpfern.“ Ich werde später mein Amendement schriftlich überreichen. Gegenwärtig habe ich es bloß ankündigen wollen.

Abg. Müller (a. Laura): Ich wollte mir hier eine Erläuterung erbitten, indem ich wirklich nicht im Klaren bin, sowohl mit dem Gesetzentwurfe, als auch mit dem Deputationsgutachten, wo es heißt: es soll den gedachten Handwerkern nicht gestattet sein, innerhalb der Städte und ihres Bezirks Handwerksarbeiten zu fertigen, und später heißt es: es soll den städtischen Einwohnern unbenommen sein, sich ihre Bedürfnisse von Dorfhand-

werkern fertigen zu lassen. Ich stelle mir nämlich vor, ein städtischer Hausbesitzer ließe sich auf dem Lande Fenster machen. Der Glaser bringt die Fenster herein, jedoch sie passen nicht recht, er ist genöthigt, sie in der Stadt passend zu machen; mithin sagen die städtischen Innungen: der darf nicht in die Stadt arbeiten. Deshalb werde ich mir gleich erlauben, einen factischen Umstand der Kammer vorzutragen. Ein Grundbesitzer auf dem Dorfe ließ sich neulich Räder bei einem Wagner auf dem Dorfe fertigen. Er ließ sie jedoch bei einem städtischen Schmied beschlagen — bekanntlich können die Räder nicht eher vollkommen von dem Wagner bearbeitet werden, bis nicht die Nabenringe angelegt worden sind, und dann werden erst die Naben ausgebohrt. Der städtische Schmied hatte nunmehr diese Nabenringe angelegt und schickte deshalb zum Grundbesitzer, selbige ausbohren zu lassen. Der Grundbesitzer schickte selbige zum Wagner in der Stadt, er solle die Naben ausbohren, dieser aber sagt: einem Dorfwagner arbeite er nicht nach, der Dorfwagner hingegen äußerte: er dürfe nicht in der Stadt arbeiten; was blieb nun dem Gutsbesitzer übrig? er mußte einen Wagner nunmehr in die Stadt hereinschicken um die Räder hinauszuholen und um selbige ausbohren zu lassen, welches ungefähr eine halbe Stunde Arbeit und einen ganzen Tag Zeit in Anspruch nahm. Deshalb kann ich mich wirklich nicht einverstanden erklären, wie das von Seiten der hohen Staatsregierung, als auch von der geehrten Deputation gemeint ist, daß innerhalb der Städte und ihres Bezirks Handwerkerarbeiten sollen versagt werden. Ich habe mir deshalb erlaubt, der Kammer einen thatsächlichen Umstand vorzutragen und fragen, wie ich ins Klare komme mit der Fassung dieser §.

Königl. Commissar D. Merbach: Ist diese Bemerkung eine Anfrage an die Regierung, so habe ich zur Beseitigung des Zweifels des Abgeordneten zu bemerken: Es ist zwar bekannt, daß die städtischen Innungen in solchen Fällen, wie der ist, dessen der Herr Abgeordnete erwähnt, sich zu weigern pflegen, den Dorfhandwerkern nach zu arbeiten, wie sie es nennen; aber sie thun dies nicht de jure und können gezwungen werden, daß sie die Arbeiten, deren es zur Vollendung für den Gebrauch noch bedarf, fertigen müssen, und wenn sie sich dessenungeachtet weigern, so kann ihnen das Präjudicium gestellt werden, daß, wenn sie es nicht selbst machen wollen, dann der Dorfhandwerker zugelassen werde. Also erledigen sich solche Verhältnisse von selbst durch Anwendung des Gesetzes und es wird eine besondere Bestimmung hierüber nicht bedürfen.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung: In Nr. 22, S. 307, Sp. 2, 3. 21 muß in den Aeußerungen des Abg. Scholze statt „was nun in Sachsen eingeführt werden soll“ heißen „was bereits in Sachsen eingeführt worden ist“. — In Nr. 23, S. 324, Sp. 2, 3. 22 statt „§. 6“ „§. 2“.

Druckfehler: In Nr. 23, S. 325, Sp. 1, 3. 20 statt „geschossen“ „geschlossen“ und 3. 38 statt „nicht gern“ „recht gern.“ — In Nr. 23, S. 334, Sp. 2, 3. 16 v. u. statt „zur Instanz“ „keine Instanz“.